

§ 3

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Bielefeld aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind insbesondere solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „H“ oder „GL“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann nur für einen Hund gewährt werden. Dieser muss im Beginn der Steuerbefreiung ein Mindestalter von einem Jahr erreicht haben.

(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für ausgebildete und geprüfte **R e t t u n g s h u n d e**. Die Ablegung der Prüfung vor einem unabhängigen Leistungsrichter ist bei Antragstellung nachzuweisen.

Außerdem ist eine Bestätigung des Feuerwehramtes darüber erforderlich, dass der Hund einer für den Katastrophenschutz als geeignet anerkannten Organisation zur Verfügung steht.

Jährlich sind die Eignung durch Vorlage eines neuen Prüfungszeugnisses sowie die Verfügbarkeit durch eine neue Bestätigung nachzuweisen.

§ 4

Steuerermäßigung

(1) Für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich und geeignet sind, wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt.

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich und geeignet sind, wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt.

(3) Für Hunde, die von Personen gehalten werden, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II. Teil (SGB II) oder die Leistungen nach dem 3. bzw. 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches XII. Teil (SGB XII) erhalten, oder diesen einkommensmäßig gleichstehen, wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.